

## Epidemiologie

Zi: Alternative Modellierung bringt Vorteile

Bis zum Sommer deutlich besser gegen COVID-19-Virus geschützt

## Impfintervalle ausschöpfen und Kapazitäten steigern

Das **Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unterstützt die Bundesregierung bei wissenschaftlichen Aspekten der **Nationalen Impfkampagne** gegen das COVID-19-Virus. In einer Modellierung zeigten die Experten des Zi kürzlich, wie viele zusätzliche Erstimpfungen möglich wären, wenn das Intervall zwischen Erst- und Zweitimpfung auf das Maximum des nach aktueller Empfehlung der **Ständigen Impfkommission (STIKO)** Möglichen ausgedehnt und gleichzeitig keine Dosen mehr für spätere Zweitimpfungen zurückgelegt würden. Diese Priorisierung von Erstimpfungen wurde mit dem aktuell praktizierten Verfahren verglichen, das sich durch das Zurücklegen von Zweitimpfungen in unterschiedlichem Ausmaß je Hersteller und einer Orientierung am Minimum des von der STIKO vorgeschlagenen Intervalls orientiert. Im Ergebnis kam das Zi zu der Erkenntnis, dass in der Verfahrensweise ohne Zurückhalten von Impfdosen bis zum Osterwochenende bereits über 2 Millionen zusätzliche Erstimpfungen ausgegeben werden könnten. Bis zum Beginn der Sommerferien in den ersten Bundesländern (21. Juni 2021) wären sogar über 7,5 Millionen zusätzliche Erstimpfungen vorgenommen worden. Dann hätten 58 Prozent der Bevölkerung mindestens eine Impfung erhalten. Im Unterschied dazu würden beim alternativen Impfreime nur etwa 47 Prozent diesen Schutz bis zum Sommer erhalten. **Zi-Vorstandsvorsitzender Dr. Dominik von Stillfried** kommentierte die Berechnungen seines Instituts: „Es wird deutlich, dass die Ausschöpfung von Impfintervall und Liefermengen kurzfristig einen klar positiven Effekt auf die allgemeine Durchimpfung der Bevölkerung hat. Dieser Effekt wird sich allerdings im Laufe des Sommers verringern, wenn die aktuell gemeldeten Impfkapazitäten der Impfzentren beibehalten werden. Eine weitere Aufstockung der Kapazitäten, etwa durch Einbindung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ist dringend erforderlich, um die prognostizierte positive Entwicklung fortzusetzen und diesen Durchimpfungstrend fortzusetzen. Im Lichte weiterer Impfstoffzulassungsverfahren (insbesondere Johnson & Johnson sowie Curevac) wird die benötigte Kapazitätsausweitung noch drängender, um das Potenzial der Impfstoff-Lieferungen voll auszunutzen.“ *Quelle: Zi am 26.02.2021*

## Gesundheitswesen I

Stark differierende Vergütungen

## Impfaktion: VmF fordert mehr Lohngerechtigkeit und Transparenz

Der **Verband medizinischer Fachberufe e.V. (VmF)** sieht große Ungerechtigkeiten bei der Vergütung des medizinischen Fachpersonals in Impfzentren. „Leider müssen wir feststellen, dass es erhebliche Lohndifferenzen gibt“, berichtet **Hannelore König, Präsidentin des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.** „Diese sind einerseits von den Betreibern des Impfzentrums abhängig: Während eine Medizinische Fachangestellte (MFA) beim Bayerischen Roten Kreuz 16,80 Euro/Stunde erhält, verdient eine MFA beim Impfzentrum in Nordrhein-Westfalen 38,50 Euro für die gleichen Leistungen“, so König. Andererseits scheine es auch in den Impfzentren der jeweiligen Region Unterschiede zu geben, die sich nach dem erlernten Beruf richteten. So würden ausgebildete MFA für die gleiche Tätigkeit geringer vergütet als Pflegefachkräfte. In Hessen erhalte eine MFA bei einem Betreiber sogar nur 15,80 Euro/Stunde während eine Pflegefachkraft 18,10 Euro/Stunde verdiene. „Wenn ein Arzt seine MFA ins Impfzentrum mitnimmt, erhält er dort eine Erstattung von 50,00 Euro/Stunde. Diese Lohnungerechtigkeit, ist aus unserer Sicht weder mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar noch fachlich nachvollziehbar“, erläuterte die Präsidentin des VmF. Für die gleiche Arbeit müsse es den gleichen Lohn geben. Hier seien die Bundesregierung und die Landesregierungen gefordert, für entsprechende Transparenz zu sorgen und Lohndumping abzustellen. *Quelle: VmF-PM am 23.02.2021*

## Gesundheitswesen II

Zeiträume beachten

## Arbeit in Impf- und Testzentren: Keine Sozialabgaben

Arbeiten Ärzte in einem Impf- oder Testzentrum oder in mobilen Teams, sind diese Einnahmen nicht sozialversicherungspflichtig. Das hat der Gesetzgeber jetzt festgelegt. Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)** hatte sich dafür stark gemacht, da sich ansonsten eine honorarärztliche Tätigkeit finanziell kaum gelohnt hätte. Sie wurde in das **Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe** in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) aufgenommen, das am 3. März im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Die Arbeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam ist in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 nicht beitragspflichtig. Für die Tätigkeit in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam beginnt die Frist am 4. März 2021 (bis zum 31. Dezember 2021). *Quelle: KBV am 04.03.2021*

## Praxisfinanzen & Steuern I

## Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber

Das **Bundesfinanzministerium (BMF)** hat zu der Frage Stellung genommen, ob die Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt: Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von COVID-19-Tests (Schnelltest, PCR- und Antikörper-Tests), sei es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbe-

## Gewerbliche Anzeige

### DIE ZA – Wir machen Praxis

Individuelle Abrechnungslösungen • Top Beratung & maßgeschneidertes Coaching • Leistungsfähige IT-Lösungen  
 Weitere Informationen unter [www.die-za.de](http://www.die-za.de) oder **0800 92 92 582**

trieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme sei **kein Arbeitslohn**, so das BMF (Stand März 2021). *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*

## Praxisfinanzen & Steuern II

### Kein doppelter steuerfreier Corona-Bonus

Klarstellung des BMF

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und 30.06.2021 Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen (sog. Corona-Bonus). Voraussetzung hierfür ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Pandemie und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat klargestellt, dass dieser steuerfreie Betrag von 1.500 Euro insgesamt nur einmal innerhalb dieses Zeitraums beansprucht werden kann. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*

## Praxisfinanzen & Steuern III

### Bundesrat: Weitere Corona-Steuerhilfen werden umgesetzt

1001. Sitzung des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. März 2021 das „**Dritte Corona-Steuerhilfegesetz**“ auf die Schiene gesetzt. Es kann daher nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt wie geplant in Kraft treten. Das Gesetz sieht u.a. Entlastungen für Familien sowie Unternehmen und Selbstständige vor. Dazu gehört auch die Anhebung des steuerlichen Verlustrücktrages für Betriebe auf 10 Millionen Euro, bei Zusammenveranlagung auf 20 Millionen Euro. Diese gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen. *Quelle: Plenarsitzung des Bundesrates am 05.03.2021*

## Praxisfinanzen & Steuern IV

### Bundesrat: Bürger-Identifikationsnummer kommt

In derselben Sitzung hat der Bundesrat den Weg zur Einführung einer individuellen Identifikationsnummer für Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung zugestimmt. Das so genannte „**Registermodernisierungsgesetz**“ sieht vor, dass die bereits an die Bürgerinnen und Bürger ausgegebene individuelle **Steuer-Identifikationsnummer** eine zentrale Rolle bei der Identifikation im Kontakt mit Behörden bekommen soll. Die Identifikationsnummer diene der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes für Serviceleistungen von Bund und Ländern und werde nun den vorhandenen Stammdaten (Name, Geburtsdatum und Wohnort) hinzugefügt, damit eine eindeutige Zuordnung für einen digitalen Datentransfer über Ämtergrenzen hinweg gelinge. Der Datenaustausch werde künftig „eindeutiger und anwenderfreundlicher“ gestaltet. Das Gesetz regelt zudem die Bedingungen für den Datenaustausch konkreter. Mehr Transparenz solle ein so genanntes Datencockpit schaffen. Dort könne jeder Bürger zukünftig nachsehen, welche Behörde welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet habe. *Quelle: Plenarsitzung des Bundesrates am 05.03.2021; FAZ am 05.03.2021*

## Praxisfinanzen & Steuern V

### Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

AfA auf ein Jahr reduziert

Das **Bundesfinanzministerium** hat ein Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung veröffentlicht. Die Finanzverwaltung ändert damit ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer wird von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt (Az. IV C 3 – S-2190 / 21 / 10002 :013).

Es findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. In Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 können die Grundsätze dieses Schreibens auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Des Weiteren gilt für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, dies ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend. Im Schreiben wird erläutert, welche Wirtschaftsgüter der Begriff „Computerhardware“ umfasst und wie diese definiert sind. Hilfe und Rat zu Detailfragen erteilen die steuerlichen Berater. *Quelle: Bund der Steuerzahler*

## Hygiene

### Aktuelle Infos der Bundeszahnärztekammer

Teure Schutzausrüstung

#### • Hygiene: Preise für persönliche Schutzausrüstung bleiben hoch

Zahnärzte zahlen für persönliche Schutzausrüstung, die sie für eine sichere Behandlung von Patienten benötigen, nach wie vor deutlich mehr als vor der Corona-Pandemie. Im aktuellen I. Quartal 2021 kosten:

- Mund-Nasen-Schutz 300 %,
- Handschuhe 280 %,
- Desinfektionsmittel 125 % (Q1/ 2020 = 100 %; Quelle: BVD).

Zudem erfolgen die Lieferungen häufig nur in kleinen Mengen, da der Dentalhandel von den Herstellern auch nur in kleinen Mengen beliefert wird.

#### • Neu: Hygieneleitfaden 2021

Update liegt vor

Ab sofort ist der Hygieneleitfaden 2021 des **Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ)** auf [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de) und [www.dahz.org](http://www.dahz.org) abrufbar. Die KRINKO-Empfehlung 2006 „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde“ wird nicht mehr aktualisiert. Dies bedeutet, dass bei der Umsetzung, Anwendung und fachlichen Bewertung der Empfehlung die Kollegenschaft gehalten ist, den Abgleich mit dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand selbst vorzunehmen. Der DAHZ hat daher gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Zahnmedizin der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) den Hygieneleitfaden überarbeitet, der den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand widerspiegelt. *Quelle: BZÄK-„Klartext“ Nr. 02/2021 vom 23.02.2021*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: [redaktion@adp-medien.de](mailto:redaktion@adp-medien.de)

Im Web: [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)